



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Einspeisemanagement und Ausgleichsenergiekosten – wer soll das bezahlen?

Kommentar von Dr. Florian Valentin

Würzburg, 10. Oktober 2016

Herausforderungen für Direktvermarkter und Anlagenbetreiber

- 🕒 Maßnahme des Einspeisemanagements belastet zunächst Direktvermarkter und Anlagenbetreiber:
 -▶ Anlage produziert keinen oder weniger Strom
 -▶ Anlagenbetreiber erhält keine Marktprämie vom Netzbetreiber
 -▶ Im Bilanzkreis des Direktvermarkters können Ausgleichsenergiekosten entstehen

- 🕒 Ob Ausgleichsenergiekosten entstehen, hängt von weiteren Faktoren ab:
 -▶ Einspeisungen anderer EEG-Anlagen
 -▶ Preise der Ausgleichsenergie und Marktpreise
 -▶ Möglichkeit des Ausgleichs intraday

Kann der Direktvermarkter die Ausgleichsenergiekosten dem Netzbetreiber in Rechnung stellen?

- § 15 EEG: (1) Wird die Einspeisung von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] reduziert, muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, **die von der Maßnahme betroffenen Betreiber [...]** für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen.
- Kein SEA z.B. nach § 280 BGB, weil keine Pflichtverletzung des Netzbetreibers
- Direktvermarkter hat somit keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Netzbetreiber, wenn er nicht selbst Anlagenbetreiber ist
- Anspruch nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation?
- Abtretung bzw. Teilabtretung des Anspruchs nach § 15 EEG erscheint möglich

Kann der Direktvermarkter dem Anlagenbetreiber Ausgleichsenergiekosten in Rechnung stellen?

- U Kein gesetzlicher Anspruch
- U Weitergabe der Kosten nur bei entsprechender vertraglicher Regelung möglich
- U Aktuelle vertragliche Regelungen
 -▶ keine Regelung zu Ausgleichsenergiekosten
 -▶ Ausgleichsenergiekosten trägt der Direktvermarkter
 -▶ Ausgleichsenergiekosten trägt der Anlagenbetreiber, wenn er diese an den Netzbetreiber weitergeben kann
 -▶ Regelung zu individuellem Vermarktungskonto; Berechnung von Prognoseüber-/unterschreitungen mit dem jeweiligen Ausgleichsenergiepreis ohne Betrachtung, ob Kosten/Erlöse aus Ausgleichsenergie bei Direktvermarkter tatsächlich angefallen sind

Vertragsautonomie

- U Grundsätzlich können Ausgleichsenergiekosten vertraglich an den Anlagenbetreiber weitergegeben werden.

- U Herausforderungen:
 -► Verursachergerechte Zuweisung der Ausgleichsenergiekosten

 -► AGB-Recht:
 - § 307 Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.
 - Wieviel Transparenz ist erforderlich?

Kann der Anlagenbetreiber entsprechende Zahlungen dem Netzbetreiber weiterberechnen?

- ☺ Wird eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen, so stellt sich die Frage, ob der Anlagenbetreiber die Kosten an den Netzbetreiber weiterreichen kann
- ☺ § 15 EEG: (1) Wird die Einspeisung von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] reduziert, muss der Netzbetreiber [...] die von der Maßnahme betroffenen Betreiber [...] für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der **zusätzlichen Aufwendungen** und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen.
- ☺ Handelt es sich um „zusätzliche Aufwendungen“ im Sinne von § 15 EEG?

Keine „Aufwendung“?

- 🕒 Handelt es sich um eine „Aufwendung“ im Sinne von § 15 EEG?
- 🕒 Begründung zu § 12 EEG 2009: „Dabei sind auch gegebenenfalls fällige Vertragsstrafen zu berücksichtigen.“
- 🕒 Kommentarliteratur: Es muss ein enger Zusammenhang zwischen dem entgangenen Gewinn und der Aufwendung bestehen.
- 🕒 Ist ein hinreichender Zusammenhang mit der Einspeisemanagementmaßnahme gegeben,
 -▶ 1. obwohl der Anlagenbetreiber die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Direktvermarkter „freiwillig“ eingegangen ist?
 -▶ 2. obwohl weitere Umstände zum Entstehen der Ausgleichsenergiekosten beigetragen haben?

Leitfaden der BNetzA zu Aufwendungen

- 🕒 Alle weiteren Aufwendungen, die aufgrund der Einspeisemanagement-Maßnahme notwendig wurden. Zusätzliche Aufwendungen sind nur dann entschädigungsberechtigt, wenn sie in einem direkten Zusammenhang zur Einspeisemanagementmaßnahme nach § 11 EEG stehen. Der Anlagenbetreiber ist jedoch angehalten seine zusätzlichen Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. [Beispiel: Brennstoffeinsatz]

- 🕒 Keine zusätzlichen Aufwendungen:
 -▶ Verwaltungs- oder Abrechnungskosten. Es handelt es sich um Aufwendungen, die ohnehin durch die Abrechnung der Anlage entstehen und dem Geschäft des Anlagenbetreibers zuzuordnen sind.
 -▶ zeitunabhängige Kosten wie Zinsen, Tilgung und Abschreibungen.

- 🕒 Als ersparte Aufwendungen werden alle Aufwendungen verstanden, die aufgrund der Einspeisemanagement-Maßnahme nicht anfallen. Dazu zählen beispielsweise die ersparten Brennstoffkosten.

Keine „zusätzliche“ Aufwendung?

- ☺ Handelt es sich nicht um eine „zusätzliche“ Aufwendung, weil Ausgleichsenergiekosten durch die Managementprämie bereits abgegolten sind?
- ☺ Anlage 3 zum EEG 2012: „PM“ [ist] die Prämie für die notwendigen Kosten für die Börsenzulassung, für die Handelsanbindung, für die Transaktionen für die Erfassung der Ist-Werte und die Abrechnung, für die IT-Infrastruktur, das Personal und Dienstleistungen, für die Erstellung der Prognosen und für **Abweichungen der tatsächlichen Einspeisung von der** **Prognose** (Managementprämie).
- ☺ Abweichungen aufgrund EisMan-Maßnahmen hiermit aber wohl nicht gemeint.

Ersparte Aufwendungen?

- 🕒 Wenn es sich um „ersparte Aufwendungen“ handelt, müssen dann „Ausgleichsenergiegewinne“ ebenfalls an den Netzbetreiber weitergegeben werden?
- 🕒 Handelt es sich dabei um „ersparte Aufwendungen“?
- 🕒 Oder muss eine „Vorteilsanrechnung“ stattfinden?

Fazit

- U Der Direktvermarkter kann Ausgleichsenergiekosten bzw. den Nachteil einer Prognoseabweichung aufgrund von Einspeisemanagement-Maßnahmen grundsätzlich durch vertragliche Regelungen an den Anlagenbetreiber weitergeben. Bei der Vertragsgestaltung sind Transparenz und Ausgewogenheit erforderlich.
- U Für eine Weiterberechnung entsprechender Kosten gegenüber dem Netzbetreiber nach § 15 EEG ist erforderlich, dass es sich bei den Kosten um „zusätzliche Aufwendungen“ im Sinne der Bestimmung handelt.
- U Die Position der Bundesnetzagentur, dass dies der Fall ist, wenn das Entstehen von Ausgleichsenergiekosten nicht verhindert werden kann, ist gut vertretbar und zu begrüßen.
- U Ein höheres Maß an Rechtssicherheit wird dringend benötigt.
- U Höhere Rechtssicherheit könnte am besten durch eine Ergänzung von § 15 Absatz 1 EEG oder durch eine Entscheidung der Clearingstelle EEG erreicht werden.

Vielen Dank!



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Dr. Florian Valentin

Rechtsanwalt

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de